

17.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Vorschlag einer Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt

KOM(2000) 538 endg.; Ratsdok. 11274/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Angaben des regionalen und nationalen Ursprungs der Erzeugnisse ein weitverbreitetes und wachsendes Verbraucherbedürfnis nach Information und Transparenz erfüllen und in besonderem Maße zur regionalen Entwicklung und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe sowie der Pflege der Identität der Regionen beitragen. Mit der Registrierung von Produkten nach der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 (Schutz geografischer Angaben) und den anderen Gemeinschaftsregelungen wird der Bedarf nach produktübergreifenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung nicht gedeckt und ausgefüllt.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

Die alleinige Angabe der Herkunft von Erzeugnissen reicht zur Unterrichtung der Verbraucher nicht aus. Vielmehr sind begleitende Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen erforderlich, um die Verbraucher in notwendigem Umfang über Vielfalt und Besonderheit der Erzeugnisse zu informieren und auf diese aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig erfüllt der Hinweis auf den nationalen und regionalen Ursprung von Produkten nur dann die betreffenden Verbraucherbedürfnisse, wenn zusätzliche Angaben zur Erzeugung und Qualität erfolgen. In gleicher Weise sind für die Verbraucher Hinweise auf die Erfüllung von besonderen Anforderungen der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung dann von besonderem Interesse und in hohem Maße vertrauenswürdig, wenn diese mit einem Hinweis auf den nationalen oder regionalen Ursprung verbunden werden. Wenn solche Angaben wahrheitsgetreu sind und auf Besonderheiten hinweisen sowie zu keiner Herabsetzung von Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten und Regionen führen, sollen diese mit Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt unterstützt werden.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass der Verordnungsvorschlag geändert wird. Artikel 1 Absatz 2 sollte entsprechend geändert werden und etwa wie folgt lauten:

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch zum Verbrauch eines bestimmten Erzeugnisses alleine aufgrund seines Ursprungs anregen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Ursprung eines Erzeugnisses angegeben wird.

2. Zu Artikel 2

In Artikel 2 sollten die folgenden Abschnitte eingefügt werden:

Öffentlichkeits-, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen zu umweltschonenden Anbaumethoden und tiergerechten Haltungsverfahren in der Tierproduktion in Verbindung mit dem Hinweis auf den regionalen Ursprung der Erzeugnisse.

Öffentlichkeits-, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen zur Unterstützung von nachrangigen und zutreffenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung bei Erzeugnissen, die in Verbindung mit Qualitätsprogrammen besondere Quali-

tätsanforderungen erfüllen.

3. Zu Artikel 3

Dieser Artikel 3 ist um folgende Abschnitte zu ergänzen:

Möglichkeit der Herausstellung von umweltschonenden Anbaumethoden und tiergerechten Haltungsverfahren in der Tierproduktion in Verbindung mit dem Hinweis auf den regionalen Ursprung der Erzeugnisse.

Möglichkeit der Herausstellung von nachrangigen und zutreffenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung bei Erzeugnissen, die in Verbindung mit Qualitätsprogrammen besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

4. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene weiterhin dafür einzusetzen,
- das Interesse der Marktbeteiligten stärker zu berücksichtigen und deshalb in die Förderung von Messen und Ausstellungen auch entsprechende Projekte von Unternehmen einzubeziehen,
 - das Verwaltungsverfahren des geltenden Förderungssystems beizubehalten, weil es gegenüber dem vorgesehenen Verfahren keine Differenzierung der Trägerschaft zwischen Projektplanung und Projektdurchführung verlangt und weniger Zeit und Verwaltungsaufwand erfordert sowie
 - die vorgesehene obligatorische Mitfinanzierungspflicht der Mitgliedstaaten, durch die primär die Haushalte der Länder zusätzlich belastet werden, durch Zulassung parafiskalischer Finanzmittel für die Komplementärfinanzierung zu lockern.